

Einstimmige Erklärung
der Österreichischen Rektorenkonferenz und der
Vorsitzenden der obersten Kollegialorgane

8. Oktober 2001

Mitte August 2001 legte Bundesministerin Gehrer politische Eckpunkte zur Universitätsreform vor. In den darin beschriebenen Zielsetzungen wird den Universitäten "echte Selbständigkeit" zugesagt. Dem widerspricht der Anfang September von einer Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorgelegte Vorschlag "Die volle Rechtsfähigkeit der Universitäten – Gestaltungsvorschlag für die Regelung der Autonomie". Dieser schlägt statt dessen ein Modell vor, das besser als "Ministerialuniversität" zu bezeichnen ist.

Die Österreichische Rektorenkonferenz und die Vorsitzenden der obersten Kollegialorgane lehnen daher den Gestaltungsvorschlag der Arbeitsgruppe in dieser Form ab. Autonomie bedeutet nämlich mehr als (Voll)Rechtsfähigkeit, sie beinhaltet Selbstbestimmung. Die Rektorenkonferenz und die Vorsitzenden sind zu umfassenden Verhandlungen über die Gestaltung der Autonomie bereit. Jedenfalls werden sie Ende November 2001 eine detaillierte Stellungnahme mit alternativen Vorschlägen vorlegen.

Die Rektorenkonferenz und die Vorsitzenden haben sich in zahlreichen Erklärungen für die Autonomie der Universitäten als Einrichtungen mit Selbstverwaltungscharakter ausgesprochen. Sie haben immer betont, dass Universitäten in echter Selbständigkeit ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der in Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium und den einzelnen Universitäten auf Grund eines fairen Verhandlungsprozesses festgelegten Ziele selbstbestimmt, weisungsfrei und unabhängig von staatlicher Einflussnahme im Einzelfall erfüllen können. Universitäre Entscheidungen müssen von Universitätsorganen getroffen werden.

Der Gestaltungsvorschlag der ministeriellen Arbeitsgruppe trägt den Anforderungen echter Autonomie nicht Rechnung, wie sie die Rektorenkonferenz und die Vorsitzenden zuletzt in der "Universitätspolitischen Erklärung" vom 9. August 2001 wiederum festgehalten haben. Demgegenüber begründet der Gestaltungsvorschlag nur eine "Scheinautonomie":

1. Die Universitäten sind nach den Vorstellungen des Gestaltungsvorschlages keine Einrichtungen mit Selbstverwaltungscharakter, sondern "ausgegliederte Dienstleistungseinrichtungen", die weitreichender staatlicher Einflussnahme unterliegen:

Die Bundesministerin/der Bundesminister legt einseitig und mittels Hoheitsakt (Verordnung) den Wirkungsbereich der einzelnen Universität und damit auch die Lehrangebote und die Forschungsbereiche, die der Staat der Universität zur Aufgabe setzt, fest.

Diese staatlichen Festsetzungen von Lehr- und Forschungsaufgaben bilden den einseitig bestimmten Rahmen für künftige "Leistungsvereinbarungen", denen daher nur mehr in untergeordnetem Ausmaß tatsächlich die Eigenschaft von "Vereinbarungen" zwischen zwei unabhängigen, selbstbestimmten Partnern zukommt.

Der Universitätsrat ist im Gestaltungsvorschlag de facto ein externes Lenkungsorgan für die Universität, bei dessen Besetzung die Universität in untergeordnetem Ausmaß mitwirken kann und von dem Universitätsangehörige (nicht aber Ministerialbeamte) ausgeschlossen sind. Die Mitglieder des Universitätsrats sind der Universität in keiner Weise verantwortlich.

2. Der Gestaltungsvorschlag der Arbeitsgruppe schließt wesentliche Teile der Universitätsangehörigen von den universitären Entscheidungsprozessen weitestgehend aus, statt partizipative Führungskultur und Anreizsysteme für Leistungsträgerinnen und Leistungsträger zu etablieren. Ohne Motivation und Engagement der Universitätsangehörigen ist eine universitäre Führung zum Scheitern verurteilt.

3. Wesentliche Fragen sind in einer unzumutbaren Weise geregelt, die die fachlichen Anforderungen verkennt. Viele Entscheidungen erfolgen "in der Zentrale", weit weg von den Betroffenen und ohne Einbindung von Sachverstand und einschlägiger fachlicher Erfahrung. Als Beispiele seien erwähnt: die Entscheidung über Habilitationen, das vorgeschlagene Berufungsverfahren für Professorinnen bzw. Professoren sowie die Zuständigkeit für Studienpläne.

4. Die finanzielle Ausstattung der Universität ist nach den Vorstellungen des Gestaltungsvorschlages so gewählt, dass zum einen wesentliche Folgekosten der Autonomie nicht berücksichtigt sind und zum anderen keinerlei Startausstattung ("Eröffnungsbilanz") vorgesehen ist, die der Universität wirtschaftlich Raum für selbständiges Handeln lässt.

Die Österreichische Rektorenkonferenz und die Vorsitzenden der obersten Kollegialorgane haben in ihren bisherigen Beschlüssen betont, dass eine künftige Universitätsautonomie "dem Selbstverwaltungscharakter der Universitäten zu entsprechen" hat und die "Universitäten ... ihr Forschungs- und Studienangebot im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen selbst verantworten" müssen (vgl. die "14 Eckpunkte" vom 19. und 20. Mai 2000).

Für die Rektorenkonferenz:
Kollegialorgane:

Univ.Prof. Dr. Georg Winckler

Für die Vorsitzenden der obersten

Univ.Prof. Dr. Peter Kautsch